

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Seniorenbegegnungsstätte Karl-Siepmann-Straße 47
vom 26.05.08**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 06.05.2008 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Seniorenbegegnungsstätte Karl-Siepmann-Straße 47 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Begegnungsstätte Karl-Siepmann-Straße 47 dient vorrangig der Seniorenarbeit. Die Nutzung durch Vereine und Gruppen, Parteien, politische Gremien, Firmen, Verbände, Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie einzelne Personen und Familien ist möglich.
2. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Stadt Wetter weist dem Antragsteller geeignete Räume entsprechend den Möglichkeiten und der Notwendigkeit zu.

**§ 2
Umfang der Nutzung**

1. Die Begegnungsstätte Karl-Siepmann-Straße 47 kann bis 22.00 Uhr überlassen werden. In besonderen Fällen kann eine über diesen Zeitraum hinausgehende Genehmigung erteilt werden. Zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner kann die Genehmigung mit bestimmten Auflagen verbunden werden.
2. Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen ist die Nutzung der Begegnungsstätte Karl-Siepmann-Straße 47 nur möglich, wenn die betrieblichen und personellen Verhältnisse die Nutzung zulassen.
3. Bei Schlüsselübergabe wird dem Dauernutzer für die Zeit der Nutzung die Beaufsichtigung übertragen. In dieser Zeit übt er auch das Hausrecht aus.
4. Die Überlassung der Begegnungsstätte Karl-Siepmann-Straße 47 wird davon abhängig gemacht, dass bei Veranstaltungen
 - keine Metalldosen und Einwegflaschen aus Glas oder Kunststoff sowie Verpackungen aus Verbundstoffen und
 - ausschließlich Mehrweggeschirr/-behältnisse und -bestecke verwendet werden und
 - der anfallende Müll (Servietten, Dekorationen, Essensreste) vom Veranstalter mitgenommen wird.
5. Wünsche der Nutzer auf Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen (Geschirr, Medien usw.) können nur in dem Umfang erfüllt werden, wie entsprechende stadteigene Ausstattungen vorhanden sind.

**§ 3
Antrag und Genehmigung**

1. Die Genehmigung zur Nutzung der Begegnungsstätte Karl-Siepmann-Straße 47 ist rechtzeitig im Seniorenbüro der Stadt Wetter (Ruhr) zu beantragen.

In dem Antrag sind insbesondere anzugeben:

- der verantwortliche Leiter der Gruppe und die aufsichtsführenden Personen,
- die Art der Gruppenarbeit bzw. Veranstaltung,

- Beginn und Ende der Vor- und Abschlussarbeiten,
 - die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
 - benötigte Ausstattung (Geschirr, Medien usw.).
 - Beginn und Ende der Nutzung.
2. Die Nutzung wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die über die Bestimmungen in diesen Richtlinien hinausgehen. Der Antragsteller erhält erst mit der schriftlichen Genehmigung das Recht zur Nutzung der Räume. Die Räume dürfen nur während der genehmigten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Genehmigung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und der Person des Antragstellers oder des Veranstalters, ist dem Seniorenbüro der Stadt Wetter(Ruhr) unverzüglich mitzuteilen.
 3. Die Benutzungsgenehmigung kann aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter die Benutzungsordnung nicht einhalten wird,
 - wenn die überlassenen Räume dringend für öffentliche Zwecke benötigt werden.

§ 4 Gebühren für einmalige Überlassung

1. Für die einmalige Überlassung von Räumen der Begegnungsstätte Karl-Siepmann-Straße 47 werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) für Raum 1 (großer Saal) bis zu einer Nutzungsdauer von 4 Stunden	75,00 €
b) für Raum 2 (Mittelraum) bis zu einer Nutzungsdauer von 4 Stunden	50,00 €
c) für Raum 3 (Gymnastikraum) bis zu einer Nutzungsdauer von 4 Stunden	60,00 €
e) je Verlängerungsstunde pro Raum	10,00 €

2. Die Gebühren werden um 50 % ermäßigt bei

- a) Veranstaltungen der Seniorenclubs in Wetter,
- b) Veranstaltungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- c) Veranstaltungen der als jugendpflegerisch und jugendfördernd tätigen anerkannten Organisationen, sofern die geplante Veranstaltung als jugendpflegerisch bzw. als jugendfördernd anzusehen ist,
- d) Veranstaltungen der politischen Parteien und Wählergemeinschaften,
- e) Veranstaltungen der kulturtreibenden Vereine, Verbände und Initiativen aus Wetter (Ruhr), soweit diese nach den „Richtlinien über die Förderung von kulturtreibenden Vereinen, Verbänden und Initiativen in Wetter (Ruhr) förderungsfähig sind,
- f) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Verbände oder Initiativen.

§ 5 Gebühren für Dauernutzer

1. Bei Dauernutzung ist eine mtl. Gebühr zu zahlen. Dauernutzer ist, wer mindestens 1 x monatlich einen Raum für die Dauer eines Jahres nutzt.
2. Die Gebühren bei Dauernutzung betragen:

Nutzungshäufigkeit	mind. 1 x mtl.	mind. 2 x mtl.	max. 4 x mtl.
für den Raum 1	15,00 €	22,50 €	30,00 €
für den Raum 2	10,00 €	15,00 €	20,00 €
für den Raum 3	12,00 €	18,00 €	24,00 €

Bei häufigerer Nutzung wird die Gebühr entsprechend erhöht.

3. Die Gebühr ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
4. Die Dauernutzung kann aus wichtigem Grund vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 6 Gebühren für das Freigelände

1. Für die Überlassung des Freigeländes der Begegnungsstätte Karl-Siepmann-Straße 47 für Veranstaltungen wird pro Tag eine Benutzungsgebühr von 100,00 Euro erhoben.
2. Die Gebühren werden mit der Nutzungsgenehmigung festgesetzt und sind vor der Veranstaltung zu zahlen. Eine Erstattung der Gebühr ist nur möglich, wenn die Absage bis 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgt.
3. Im begründeten Einzelfall kann eine Gebühr auch ermäßigt oder ganz erlassen werden, z.B. bei Benefizveranstaltungen.

§ 7 Ermäßigungen

Die Gebühren zu §§ 5 und 6 entfallen für den „Seniorenclub der älteren Herren“, solange sie Hausmeistertätigkeiten und die Pflege des Grundstücks übernehmen.

§ 8 Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzer der Begegnungsstätte Karl-Siepmann-Straße 47 haben die Räume und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Die Anordnungen der von der Stadt eingesetzten Dienstkräfte sind zu befolgen. Sie üben im Auftrag der Stadt Wetter (Ruhr) das Hausrecht aus.
3. Die benutzten Räume einschließlich der Toilettenanlagen müssen besenrein und in dem Zustand übergeben werden, in dem sie sich beim Betreten befanden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung werden die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Nutzer durch die Stadt veranlasst.
4. Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (insbesondere Einholen der gaststättenrechtlichen Erlaubnisse bei Ausgabe von Speisen und Getränken, Erlaubnisse nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz für Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen, Sondernutzungserlaubnisse bei Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen) muss der Veranstalter selbst erfüllen. Das gilt auch für Anmeldungen zur GEMA und zu ähnlichen Organisationen.
5. Die Benutzer der öffentlichen Räume haben alle Bau- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen.
6. Ein Beauftragter der Stadt Wetter (Ruhr) hat jederzeit Zugang zu sämtlichen Veranstaltungen. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu prüfen.

§ 9 Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die sie, ihre Hilfspersonen oder die Teilnehmer ihrer Veranstaltung an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen verursachen.
2. Die Nutzer stellen die Stadt Wetter (Ruhr) von Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Zugänge zu den Räumen stehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr).

3. Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wetter (Ruhr) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Wetter (Ruhr) und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
4. Sofern Räumlichkeiten von Vereinen oder Gruppen belegt werden, deren Haftung nicht vereinsrechtlich oder auf andere Weise verbindlich geregelt ist bzw. bei einer Einzelnutzung, ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines Verantwortlichen hinsichtlich der Realisierung von Schadenersatz- bzw. sonstigen Haftpflichtansprüchen erforderlich.
5. Die Stadt Wetter (Ruhr) ist jederzeit berechtigt, den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und/oder die Hinterlegung einer im Einzelfall festzulegenden Sicherheitsleistung zu verlangen.
6. Die Nichtbeachtung kann zum Ausschluss von der Benutzung führen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.